

Art der Karte (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite × Höhe cm	Preis DM	
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	4721 Naumburg	V	1982	60×57	6,00	
	4818 Medebach	V	1982	60×57	6,00	
	4820 Bad Wildungen	V	1982	60×57	6,00	
	4918 Frankenberg (Eder)	V	1982	60×57	6,00	
	4919 Frankenua	V	1982	60×57	6,00	
	5018 Wetter (Hessen)	V	1982	60×57	6,00	
	5118 Marburg	V	1982	60×57	6,00	
	5119 Kirchhain	V	1982	60×57	6,00	
	5422 Herbstein	V	1982	60×57	6,00	
	5722 Salmünster	V	1982	60×57	6,00	
	L 4718 Korbach	W+RW	1982	60×57	6,96	
	L 5324 Hünfeld	W+RW	1982	60×57	6,96	
	Top. Karte 1 : 100 000 (TK 100)	C 5918 Frankfurt am Main	N Sch	1982	60×57	6,00 6,50
		<b>b) Neuausgaben</b>				
	Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	4718 Goddelsheim	N Nw	1982	60×57	6,00
		4720 Waldeck	N Nw	1982	60×57	6,00
		4721 Naumburg	N Nw	1982	60×57	6,00
		4818 Medebach	N Nw	1982	60×57	6,00
		4820 Bad Wildungen	N Nw	1982	60×57	6,00
4918 Frankenberg (Eder)		N Nw	1982	60×57	6,00	
4919 Frankenua		N Nw	1982	60×57	6,00	
5018 Wetter (Hessen)		N Nw	1982	60×57	6,00	
5118 Marburg		N Nw	1982	60×57	6,00	
5119 Kirchhain		N Nw	1982	60×57	6,00	
5422 Herbstein		N Nw	1982	60×57	6,00	
5722 Salmünster		N Nw	1982	60×57	6,00	
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)		L 5118 Marburg	N Sch W+RW	1982	60×57	6,00 6,50 6,96
		L 5324 Hünfeld	N Sch	1982	60×57	6,00 6,50
		L 5716 Bad Homburg vor der Höhe	W+RW	1983	60×57	6,96
		L 5722 Schlüchtern	N Sch OH	1982	60×57	6,00 6,50 6,00

**B. Sonstige Veröffentlichungen**

- a) Neuerscheinungen:** Gebühr:
- Anweisung für die Einrichtung der Katasterbücher mit automatischer Datenverarbeitung — Katastereinrichtungsanweisung — ADV — (KEA-ADV) 4,28 DM
  - Anweisung für die Herstellung und Erneuerung des Katasterkartenwerks — Katasterkartenanweisung — (KKA) 4,28 DM
  - Einziehung der Kosten nach der Kataster- und Landesvermessungskostenordnung (KostEinzErl.) 4,28 DM
- b) Neuausgaben:**
- Anweisung für das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters — Fortführungsanweisung I — (FA I) 4,28 DM
  - Anweisung für die Ausführung von Katastervermessungen — Katastervermessungsanweisung — (KVA) 4,28 DM
  - Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KostO-Kat) 4,28 DM
  - Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) 4,28 DM
  - Kostenordnung für Leistungen der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (KostO-ÖbVI) 4,28 DM
  - Merkblätter für das vermessungstechnische Rechnen (MVR) 4,28 DM
  - Informationsschrift „Das Landesvermessungs- und Katasterwerk in Hessen“ kostenlos
  - Kartenverzeichnis kostenlos

Die vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen Karten und Druckschriften können unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Katasterämter bei den Landräten und Oberbürgermeistern halten die amtlichen Karten ihres Amtsbezirkes vorrätig. Das Kartenverzeichnis mit Blattübersichten, Kartenmustern, Gebührenangaben und Lieferbedingungen ist kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt erhältlich.

Wiesbaden, 11. August 1983

Hessisches Landesvermessungsamt  
K 5422 B — LA 312  
StAnz. 35/1983 S. 1748

**\*) Erläuterung der Ausgabearten**

- N Normalausgabe
- Nw Normalausgabe mit Waldfläche
- Sch Schummerungsausgabe
- W+RW Ausgabe mit Wanderwegen und Radwanderwegen
- V Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen
- OH Orohydrographische Ausgabe

**1021 DARMSTADT**

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheelhecke von Groß-Zimmern“ vom 11. August 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Die „Scheelhecke von Groß-Zimmern“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Scheelhecke von Groß-Zimmern“ liegt in der Gemarkung Groß-Zimmern, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 4,034 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage

zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 10.000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Feuchtbiotop als vielfältigen Lebensraum seltener und bedrohter Tierarten zu entwickeln und zu sichern.

**§ 3**

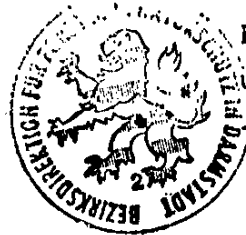
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:



## ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Scheelhecke von Gross-Zimmern"

vom  
Maßstab 1 : 10 000



Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz in Darmstadt  
obere Naturschutzbehörde -  
9 - 46 d Sch 10

*(Graulich)*

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. die landwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasan sowie auf Raubzeug in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember;
2. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);

9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. landwirtschaftliche Nutzung durchführt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 11. August 1983

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Graulich

StAnz. 35/1983 S. 1749

1022

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

**Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1983**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) i. V. m. dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften hat die Verbandsversammlung am 21. Juni 1983 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt in Einnahmen auf 8 044 052,— DM in Ausgaben auf 8 044 052,— DM festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Verbandsvorsteher	1 383 460,— DM	1 383 460,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	1 458 960,— DM	1 458 960,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	2 076 900,— DM	2 076 900,— DM
Bezirksleitung Kassel	1 558 590,— DM	1 558 590,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	1 566 142,— DM	1 566 142,— DM
	<u>8 044 052,— DM</u>	<u>8 044 052,— DM</u>

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Verbandsvorsteher	81 600,— DM	81 600,— DM
Bezirksleitung Darmstadt	74 000,— DM	74 000,— DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	7 200,— DM	7 200,— DM
Bezirksleitung Kassel	226 000,— DM	226 000,— DM
Bezirksleitung Wiesbaden	202 967,— DM	202 967,— DM
	<u>591 767,— DM</u>	<u>591 767,— DM</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandesgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983

- für Mitglieder auf 6,90 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer
- für Nichtmitglieder auf 8,90 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

festgesetzt.

2. Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlageanteile) werden auf insgesamt 654 320,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 21. Juni 1983 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 562 mit der HHSt. 591.

§ 8

Innerhalb der Unterabschnitte 2441—2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Haushaltsstellen 416, 530, 535, 571 und der Gruppe 58 verwendet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 11. August 1983 — I B 5 — 8 e 10 23.1 (1983) — genehmigt worden.

Die Haushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) und die Genehmigung liegen in der Zeit vom 29. August bis 2. September und vom 5. September bis 9. September 1983 von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 17. August 1983

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Der Verbandsvorsteher

StAnz. 35/1983 S. 1751

1023

**Sekretärinnen-Seminar des Verwaltungsseminars Wiesbaden**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — führt einen Fortbildungslehrgang für Sekretärinnen durch.

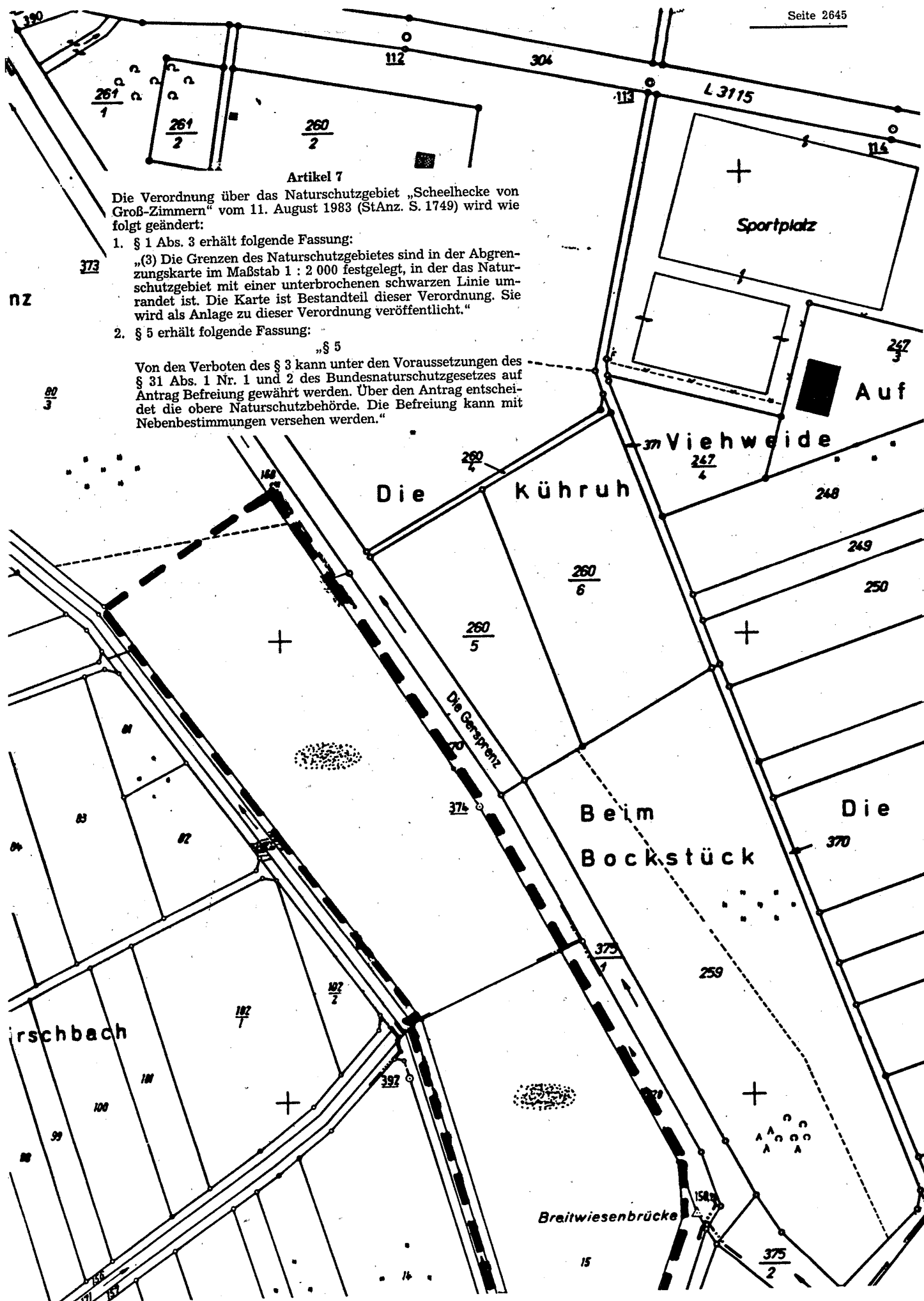
Teilnehmer/Zielgruppen:

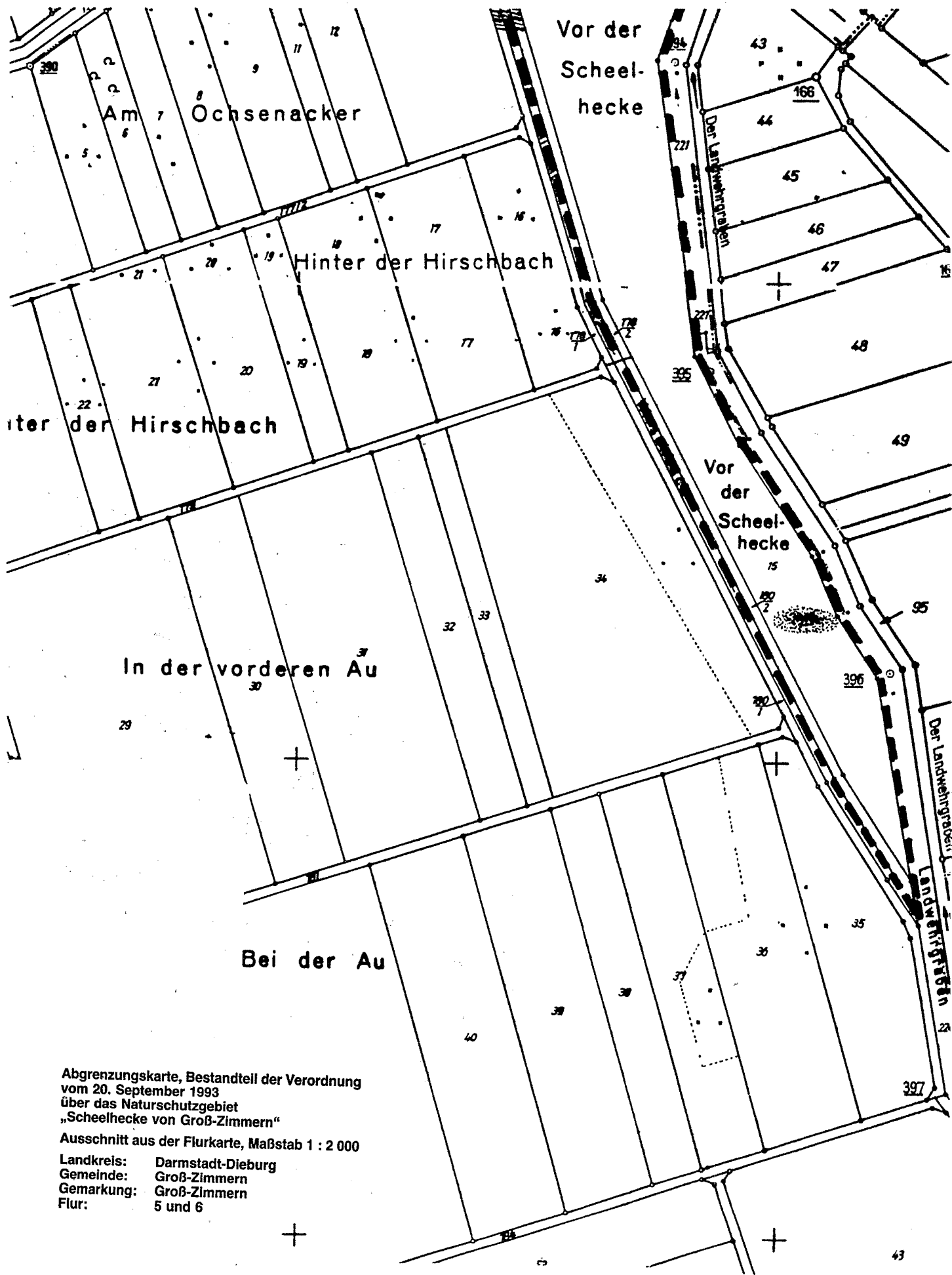
Alle Sekretärinnen, die über Stenographie- und Maschinenschreibarbeiten hinausgehende Aufgaben wahrnehmen (z. B. Organisation / Vorzimmer / Empfang / Repräsentation / Konferenzplanung / Hilfs- oder Sachbearbeitung u. dgl.)

Lehrinhalte:

Diese Fortbildungsveranstaltung vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für die Bereiche Arbeitsorganisation, Sozialpsychologische Anforderungen und Aktive Gesprächsführung:

- Arbeitstechniken im Sekretariat
- Planen und Organisieren der Arbeit
- Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Informationen
- Rationelle Postbearbeitung / selbständig formulieren
- Konferenzplanung
- Erscheinungsbild / Repräsentation / Psych. Bedingungen von Interaktionen in Kleingruppen
- Fehlerquellen in der Beurteilung der Mitmenschen





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung  
 vom 20. September 1993  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Scheelhecke von Groß-Zimmern“  
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000  
 Landkreis: Darmstadt-Dieburg  
 Gemeinde: Groß-Zimmern  
 Gemarkung: Groß-Zimmern  
 Flur: 5 und 6